



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

4. BfR-Nutzerkonferenz Produktmeldungen Berlin, 5. November 2013

Durchführung Artikel 45 CLP-Verordnung in Deutschland

MinR Dr. Christian Meineke

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Referat IG II 1, E-Mail: christian.meineke@bmu.bund.de



Zustand in Deutschland vor Artikel 45 CLP: Das gewachsene Giftinformationssystem

- Verrechtlichung 1990 durch Einfügung des § 16e in das Chemikaliengesetz und Erlass Giftinformationsverordnung: Mitteilungen über die Zusammensetzung von Verbraucherprodukten (Gemischen) mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen – Mitteilungen über Vergiftungsfälle – Informationsverbund BfR/Giftinfozentren.
- Sukzessive Ausweitung der Zusammensetzungsinformation (Biozidprodukte, Wasch- und Reinigungsmittel).
- Dynamisches System, das Hilfe mit Prävention verbindet und Chemikaliensicherheit insgesamt fördert: Dokumentation und Beobachtung des Vergiftungsgeschehens zusammen mit guter Produktinformation ermöglichen bessere Vergiftungsberatung, bessere Stoffbewertung, bessere Produktgestaltung.
- Einstellung der Wirtschaftsbeteiligten grundsätzlich positiv, Vertraulichkeit und Zweckbindung der Informationen wichtig.



Rechtsänderungen im Hinblick auf Artikel 45 CLP: das CLP-Anpassungsgesetz 2011

- Ausweitung der Mitteilungspflicht nach § 16e Absatz 1 ChemG auf alle gefährlichen Gemische (d.h. Aufgabe der Limitierung auf Verbraucherprodukte und bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale).
- Im Hinblick auf Erwartung großer Fallzahlen und vorhersehbare EU-Harmonisierung der Inhalte der Mitteilungspflicht: Übergangsregelung in § 28 Absatz 12 ChemG für die neu erfassten Produktbereiche, derzufolge bis zum 1. Juli 2014 eine Mitteilung nach § 16e Absatz 1 ChemG u.a. dann nicht erforderlich ist, wenn zu dem Gemisch ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt bei der ISi-Datenbank des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eingereicht wurde.
- Übergangsregelung im Gesetzgebungsverfahren umstritten (Thema: Zusammensetzungsinformation der Sicherheitsdatenblätter für Vergiftungsberatung unzureichend); Bundesrat befürwortete eine andere Konzeption.



Erfahrungen bei der Durchführung des neuen Rechts

- Trotz Übergangsregelung deutlicher Anstieg der Mitteilungen an das BfR nach § 16e Absatz 1 ChemG. Mögliche Motive z.B. die Vorteile einer vollen Nutzung des Giftinformationssystems, Fehlen eines Sicherheitsdatenblatts bei Verbraucherprodukten, Erkennung eines bisherigen Mitteilungsdefizits.
- Erwartungsgemäße, starke Inanspruchnahme der Übergangsregelung durch Hinterlegung von Sicherheitsdatenblättern bei ISi. Die Zahlen bestätigen die Annahmen hinsichtlich der zahlenmäßigen Wirkungen der Ausweitung des § 16e Absatz 1 ChemG.
- Entwicklung einer praxisgerechten Verfügbarmachung der ISi-Einreichungen für die Giftinfozentren durch Weiterleitung von IFA an BfR und Einspeisung in den Informationsverbund BfR/Giftinfozentren.
- Artikulation von Durchführungsproblemen im Fall massenhafter wechselnder Probenversendungen (Duftstoffindustrie).



Zum Stand des EU-Harmonisierungsprozesses

- Zeitbedarf länger als erwartet. Bisher nur Einbeziehung von Experten, nicht Mitgliedstaaten, und noch kein Entwurf.
- Angesichts Verfahrensstand noch keine abgestimmte BReg-Position zu Einzelheiten. Wir begrüßen jedoch Fortschritte und Kompatibilität des inhaltlichen Diskussionsstandes mit den Grundgedanken des existierenden deutschen Systems.
- Mit inhaltlichem Diskussionsbedarf im weiteren Verfahren rechnen wir nach dem Stand der Expertenberatungen insbesondere bei den Themen Informationstiefe bei nicht gefährlich Inhaltsstoffen, Differenzierung industrielle und sonstige Gemische, Ausnahmen, Vertraulichkeitsschutz.
- Für BReg relevant aber auch baldige Klärung regulatorischer Grundfragen: Bleibt es bei Ansatz „Kommissionsverordnung“? Konstruktion als Regelungsauftrag (wie Artikel 45 CLP selbst) oder unmittelbar anwendbarer Regelungsbestandteil? Sollen Anpassungsfristen/Übergangsvorschriften mitgeregelt werden?



Entscheidungsbedarf im Hinblick auf die Übergangsregelung nach § 28 Absatz 12 ChemG

- Verzögerung auf EU-Ebene erfordert bei uns Entscheidung bis spätestens Frühjahr 2014, wie mit dem in § 28 Absatz 12 ChemG geregelten Ablauf der Übergangsregelung am 1. 7. 2014 umgegangen werden soll.
- Grundsätzliche Optionen:
 - Verlängerung Übergangsfrist durch Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 12 Satz 3 ChemG,
 - Inhaltliche Zwischenregelung z.B. durch Änderungsverordnung zur ChemGiftInfoV,
 - Auslaufenlassen der Übergangsfrist.
- Bevorzugte Lösung: Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Eingreifen der harmonisierten Regelung. **Wichtig hierfür: Fortschritte auf EU-Ebene**, die die Prognose erlauben, dass die harmonisierte Lösung hinreichend zeitnah realisiert wird.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !